

DAS **B**UNDES-**T**EIL-**H**ABE-**G**ESETZ (**BTHG**)

EIN EIGENES GESETZ FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN!

- Ab dem 01.01.2020 sind die Leistungen für behinderte Menschen in einem eigenem Gesetz geregelt:
dem Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX)
- Die Eingliederungshilfe ist ab dem 01.01.2020 keine Sozialhilfe mehr.

WAS ÄNDERT SICH ALLES?

Es gibt viele neue Regelungen:

- Eingliederungshilfe gibt es nur, wenn ein **Antrag** gestellt wird
- Menschen mit Behinderung, die **Eingliederungshilfe** erhalten, dürfen mehr Geld sparen (ab 01.01.2020 voraussichtlich 57.330,-- €)
- Für Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, gelten neue Regelungen hinsichtlich des Einkommens:
es ist der Einkommenssteuerbescheid des Vor-Vor-Jahres vorzulegen
- es gibt ein neues Gesamtplanverfahren.

FINANZIERUNG VON WOHNHEIMEN BIS 2019

Den Menschen in Wohnheimen hat die Sozialhilfe bisher einen festen Geldbetrag gezahlt („Tagessatz“)

Dieser beinhaltet:

- Wohnen („Miete“)
- Strom, Wasser, Heizung
- Essen, Trinken, Körperpflege etc.
- Unterstützungsleistungen
- Pflege

Tagessatz = unabhängig vom Umfang der Hilfe

FINANZIERUNG VON WOHNHEIMEN BIS ENDE 2019

Sozialamt zahlt festen Betrag an die Einrichtung

+ Taschengeld + Bekleidungsbeihilfe

Vereinnahmt:

- Renten
- Sonstige Einkommen
- Pflegegeld

TRENNUNG FACHLEISTUNG – EXISTENZSICHERUNG

Zukünftig ist die Eingliederungshilfe unabhängig davon, ob

- ich in einer eigenen Wohnung lebe
- im Wohnheim lebe
- in einer Wohngemeinschaft lebe

Die Eingliederungshilfe zahlt die Hilfe, die ich brauche

- wer viel Hilfe braucht, bekommt viel Geld
 - wer weniger Hilfe braucht, bekommt weniger Geld
- Es ist dann egal wo ich wohne!

TRENNUNG FACHLEISTUNG – EXISTENZSICHERUNG

Zukünftig müssen **verschiedene Verträge** geschlossen werden:

- Mietvertrag
- Vertrag über Versorgung (z.B. Essen und Trinken)
- Vertrag über Unterstützungsleistungen

TRENNUNG FACHLEISTUNG – EXISTENZSICHERUNG

Zukünftig müssen **zwei** Anträge gestellt werden:

- Antrag auf Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt (Wohnen, Essen, Trinken, Strom, Wasser, Bekleidung etc.)
- Antrag auf Eingliederungshilfe (Unterstützungsleistung)

Die Anträge haben wir schon allen Menschen geschickt.

TRENNUNG FACHLEISTUNG – EXISTENZSICHERUNG

Wir haben zunächst untersucht, wie das „Wohnen“ zukünftig finanziert wird.

Dabei gibt es viele Fragen. Die wichtigsten Fragen:

- Welche Flächen stehen dem Bewohner / der Bewohnerin zur Verfügung?
- Welche Flächen sind notwendig, um die fachliche Hilfe zu erbringen?
- Was kostet das „Wohnen“ zukünftig?
- Beahlt die Grundsicherung alle Kosten des Wohnens?

GRUNDSICHERUNG

- Die Grundsicherung bleibt weiterhin Sozialhilfe
- Es gibt Menschen, die haben ausreichend Rente und können die Miete und laufende Kosten selbst zahlen
- Andere Menschen haben nicht genug Einkünfte. Diese Menschen brauchen „Grundsicherung“
- Für die Grundsicherung gelten andere Regelungen wie für die Eingliederungshilfe
(z.B. das Vermögen)

GRUNDSICHERUNG

Wie setzt sich der **Bedarf** zusammen?

- **Regelbedarf** (Regelbedarfsstufe 2) mtl. 389,-- € (2020)
beinhaltet insbes.: Ausgaben für Nahrungsmittel, Bekleidung und Schuhe, Energie und Instandhaltung, Haushaltsgeräte u. –Gegenstände, Gesundheitspflege, Verkehr
Nachrichtenübermittlungen, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung
- **Kosten der Unterkunft**: Angemessene Mietkosten (Mietspiegel)
- **Mehrbedarfe**:
besondere Ernährung
Kosten für Mittagessen in WfbM u.a.
Merkzeichen „G“
einmalige Bedarfe (z.B. Erstaussstattung Wohnung)
Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung

GRUNDSICHERUNG – EINSATZ EINKOMMEN

Vorhandenes Einkommen muss eingesetzt werden!

Einkommen ist:

- Erwerbsunfähigkeitsrente
- Werkstattlohn

GRUNDSICHERUNG

$$\begin{aligned} & \text{Bedarf (individuell)} \\ & - \\ & \text{Einkommen (individuell)} \\ & = \\ & \text{Grundsicherung (individuell)} \end{aligned}$$

Die modellhafte Berechnung werden durch uns erstellt und erklärt.

GRUNDSICHERUNG

$$\begin{aligned} & \text{Bedarf (individuell)} \\ & - \\ & \text{Einkommen (individuell)} \\ & = \\ & \text{Grundsicherung (individuell)} \end{aligned}$$

EINGLIEDERUNGSHILFE – SOZIALE TEILHABE

- Finanzierung unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs
- Inklusion und Selbstbestimmung berücksichtigen
- Erhebung des Bedarfes wird neu geregelt („ICF“)

ICF-WAS BEDEUTET DAS?

- **ICF= Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit soll**
 - fach- und länderübergreifend als einheitliche und standardisierte Systematik zur Beschreibung des Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen dienen
 - zukünftig im neuen Bedarfsermittlungsinstrument (momentan noch THP) aufgenommen werden, damit es für alle auf der Welt eine „einheitliche Sprache“ ist.

GESAMTPLANVERFAHREN

- Ist auf Landesebene entwickelt worden
- Jedes Bundesland hat ein unterschiedliches, aber ähnliches Verfahren
- Die Mitarbeiter der Eingliederungshilfe überprüfen stärker, welche Hilfen Menschen mit Behinderung brauchen
 - nicht zu viel Hilfe, aber auch nicht zu wenig Hilfe
- Die Eingliederungshilfe steuert stärker die Hilfen

WO STELLE ICH DEN ANTRAG AUF EINGLIEDERUNGSHILFE UND GRUNDSICHERUNG?

In Rheinland-Pfalz:

- Bei der Verwaltung, die auch bisher das Heim bezahlt hat.
Wir wollen, dass 1 Person beide Anträge bearbeitet. Das ist einfacher.
- In anderen Bundesländern kann das anders sein.